



# SEIN UND SCHEIN DER WELTORDNUNG

Hans Köchler

INTERNATIONAL PROGRESS ORGANIZATION

Hans Köchler

**SEIN UND SCHEIN DER WELTORDNUNG**  
**Bemerkungen zur Anarchie der Übergangszeit**

**Rede zum Jahresbeginn**



**INTERNATIONAL PROGRESS ORGANIZATION**

Die hier veröffentlichte Rede wurde am 2. Januar 2026 auf der Tagung des Instituts für personale Humanwissenschaften und Gesellschaftsfragen in Sirmach im Schweizer Kanton Thurgau gehalten.

© 2026 by Hans Köchler. All rights reserved.

International Progress Organization  
Kohlmarkt 4, A-1010 Wien

ISBN 978-3-900704-46-9

**[www.i-p-o.org](http://www.i-p-o.org)**

## « SEIN UND SCHEIN IM ABSTAND VON DREI JAHRTAUSENDEN »



UN photo / Teddy Chen

### **Hauptquartier der Vereinten Nationen, New York, 24. September 1970**

Der Außenminister der Republik Türkei, İhsan Sabri Çağlayangil, rechts, übergibt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, ein Replikat der Tontafel mit dem Text des vor mehr als 3000 Jahren (1258 v. Chr.) zwischen dem ägyptischen Pharao Ramses II. und dem hethitischen Großkönig Hattušili III. nach der Schlacht von Kadesch (1274 v. Chr.) geschlossenen Vertrages („Ägyptisch-Hethitischer Friedensvertrag“). Das Original befindet sich im Archäologischen Museum Istanbul.



Celal Gunes / Anadolu Agency

### **Hauptquartier der Vereinten Nationen, New York, 23. September 2025**

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald J. Trump, rechts, mit dem Präsidenten der Republik Türkei, Recep Tayyip Erdoğan an seiner Seite, erläutert vor arabischen und islamischen Führern seinen „umfassenden Friedensplan“ für Gaza, von dem er nachfolgend – u. a. beim Sharm El-Sheich Friedensgipfel am 13. Oktober 2025 und in seiner im Weißen Haus gehaltenen Rede an die Nation am 17. Dezember 2025 – behauptete, dass damit zum ersten Mal in 3000 Jahren der Region Frieden gebracht worden sei („bringing peace for the first time in 3,000 years“).

An der Längsseite, links: der Präsident der Republik Indonesien, Prabowo Subianto, und der Emir des Staates Katar, Scheich Tamim bin Hamad Al Thani; rechts: der König des Haschemitischen Königreiches Jordanien, Abdullah II.

# INHALT

<i>«Sein und Schein im Abstand von drei Jahrtausenden»</i>	3
<i>Editorische Vorbemerkung</i>	7
REDE ZUM JAHRESBEGINN	9
(I) Problembeschreibung	11
(II) Die Willkür der Macht in Zeiten des Übergangs	15
– Erster Weltkrieg	16
– Zweiter Weltkrieg	18
– Kalter Krieg	19
(III) Sein und Schein zwischen Unipolarität und Multipolarität	21
– Vereinte Nationen	22
– Internationale Strafgerichtsbarkeit	24
– Struktur der Weltordnung insgesamt	27
(IV) Multipolarität der Großräume?	31
(V) <i>Universum versus pluriversum sub auspiciis Americanis:</i> Carl Schmitt reloaded?	37
***	
<i>Hans Köchler: Texte zur Weltordnung</i>	45



## **Editorische Vorbemerkung**

Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um die überarbeitete und erweiterte Fassung einer Rede, die am 2. Januar 2026, einen Tag vor der Invasion Venezuelas und der Entführung von dessen Staatsoberhaupt, gehalten wurde. Im Hinblick auf dieses und die darauf folgenden geopolitischen Ereignisse (in dieser und anderen Regionen) sei festgehalten, dass die Überlegungen des Referenten sich auf den *status mundi* zum oben angegebenen Datum beziehen. Es bleibt dem Leser anheimgestellt, die weiteren Entwicklungen im Hinblick auf das hier Gesagte zu betrachten. Die Rede schließt in zentralen Punkten an den im vorausgehenden Jahr (23. Juli 2025) in Savognin (Graubünden) gehaltenen Vortrag „Des Kaisers neue Kleider“ an.

Die deutschen Übersetzungen von Zitaten und Sinnsprüchen stammen vom Verfasser.



# **REDE ZUM JAHRESBEGINN**

**Sein und Schein der Weltordnung  
Bemerkungen zur Anarchie der Übergangszeit**



# I

## Problembeschreibung

Ich werde die Fragestellung *strukturell* und *historisch* an Beispielen erläutern. Dies soll aus philosophischer Sicht und ohne Rücksicht auf den Zeitgeist erfolgen, der in jeder Epoche kritisch hinterfragt werden muss. Wenn man darauf verzichtet, läuft man Gefahr, zum Propagandisten der herrschenden Verhältnisse zu werden. Opportunismus verträgt sich nicht mit Philosophie.

Zunächst beschäftige ich mich mit den strukturellen Aspekten der im Untertitel angedeuteten Problematik: der *Willkür der Macht* in Zeiten des Überganges. Ich beziehe mich dabei insbesondere auf die Situation nach einem Krieg, wenn die Karten sprichwörtlich neu gemischt werden. In einer solchen Konstellation gibt es noch kein eindeutiges, übergeordnetes – hierarchisches – System von Regeln zur Neugestaltung der Beziehungen zwischen den betroffenen Staaten und, wenn es sich um einen bewaffneten Konflikt globalen Ausmaßes handelt, auch der internationalen Gemeinschaft insgesamt, wie sich in der Gründungsgeschichte der UNO gezeigt hat. „Die Dinge sind im Fluss,“ die Spielregeln müssen erst ausverhandelt werden. In diesem Sinn existiert in Nachkriegssituationen – temporär – ein zwischenstaatliches Machtvakuum, das gewissermaßen sukzessiv von den Profiteuren der vorangegangenen Auseinandersetzung gefüllt wird. Dies ist die *Anarchie der Übergangszeit*, die ich in der Themenbeschreibung meine.

So wie im „Kriegsnebel“<sup>1</sup> – bei den Amerikanern: *fog of war*<sup>2</sup> – Unsicherheit hinsichtlich der Lageeinschätzung besteht – mit Bezug auf Position und

---

<sup>1</sup> Der Gebrauch des Topos im deutschsprachigen Raum geht auf von Clausewitz zurück: „Der Krieg ist das Gebiet der Ungewißheit: drei Vierteile derjenigen Dinge, worauf das Handeln im Kriege gebaut wird, liegen im Nebel einer mehr oder

Stärke der gegnerischen Kräfte –, liegen unmittelbar nach dem Ende der bewaffneten Konfrontation „die Karten“ nur selten offen auf dem Tisch.

In all diesen Situationen ist Schwarz-Weiß-Malerei unangebracht. Es gibt hier keine einfache Dichotomie von „gut“ und „böse“, an der man sich moralisch abarbeiten, über die man sich ereifern könnte. Ein aktuelles Beispiel ist die Konfusion nach der Annahme des „umfassenden“ Friedensplanes von Präsident Trump zu Gaza/Palästina durch die Konfliktparteien – und dessen ohne Gegenstimme erfolgter Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen<sup>3</sup> –, wo die Akteure sich hinsichtlich der Umsetzung der von ihnen akzeptierten Vorgaben geradezu verschwörerisch bedeckt halten – wohl in der Hoffnung, aus der *nebulösen Euphorie des Friedens* und der durch die Notwendigkeit des Konsensus erzwungenen *Vagheit der Durchführungsbestimmungen* für sich einen taktisch-machtpolitischen Vorteil zu ziehen.

Generell kann man sagen, dass dem „fog of war“ die *potemkinschen Dörfer* entsprechen, die in der Euphorie des Friedens – der sich oftmals jedoch als bloßer Waffenstillstand entpuppt – von den Protagonisten errichtet werden. Im **Kriegsnebel** geschieht vieles, was das Licht scheut. Im Spiel von

---

weniger großen Ungewißheit.“ (Carl von Clausewitz, *Vom Kriege*. Berlin: Dümmler, 1832, S. 34, Erstes Buch, Kapitel 3: „Über das Genie des Krieges“.)

<sup>2</sup> Vgl. das Gedicht von M'Donald Clark, „Bunker Hill Battle“, das den Kampf der amerikanischen Truppen im Unabhängigkeitskrieg im Jahr 1775 heroisiert und in dem die Metapher zum ersten Mal dokumentiert ist: „While, mid the waving fog of war / Thunders the Yankee's loud hurrah.“ [„Indes im wogenden Kriegsnebel / Der Yankees lautes Hurra erdröhnt.“] (*Poems of M'Donald Clarke*. New York: J. W. Bell, 1836, S. 188.)

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Rede des Verfassers am 1. Dezember 2025 vor den Vereinten Nationen in Wien; deutsche Fassung veröffentlicht in: *Zeit-Fragen*, Zürich, 33. Jahrgang, Nr. 29, 9. Dezember 2025, S. 1-2.

Täuschen und Getäuschtwerden nützt man die Unsicherheit über Absichten und Stärke des Gegners gezielt aus. Ähnlich erleichtert es der Enthusiasmus und gefühlsmäßige Überschwang des **Friedens** – mit der damit einhergehenden Hektik – den Akteuren, die Pläne für eine Neuordnung der Verhältnisse zu den eigenen Gunsten zu *tarnen*. Auch hier – in dieser „Instrumentalisierung der Gefühle“ – geht das Spiel von Täuschen und Getäuschtwerden weiter. Die Ideen bzw. Leitlinien der Friedenspläne für eine jeweils mit Pomp verkündete „neue Ordnung“<sup>4</sup> sind in diesem Kontext die potemkinschen Dörfer, die die wahren Absichten verbergen sollen. Es geht um Hoffnungen und Illusionen, mit denen die Durchsetzung der *eigenen* Pläne – die mit den Illusionen durchaus nicht konform gehen müssen, ja ihnen oftmals diametral entgegengesetzt sind – der politischen Öffentlichkeit schmackhaft gemacht werden soll.

---

<sup>4</sup> Vgl. die Rede („Address to the Nation“ aus dem Oval Office des Weißen Hauses) von Präsident Trump am 17. Dezember 2025, in der er von seinem Friedensplan für Gaza/Palästina behauptete, dass er damit den Krieg in Gaza beendet habe, „bringing peace for the first time in 3,000 years.“ (*The Economic Times US*, 18. Dezember 2025, [economictimes.indiatimes.com/us/news/](https://economictimes.indiatimes.com/us/news/).)



## II

### Die Willkür der Macht in Zeiten des Überganges

Es gibt viele Beispiele, wie in Zeiten des Überganges – vom Kriegszustand zu einer Friedensordnung – das Sein hinter dem Schein versteckt wird. Ich beziehe mich nachfolgend in meiner Auswahl auf die Entwicklungen in den letzten 100 Jahren – und zwar auf drei ähnlich geartete Konstellationen jeweils nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg und dem Kalten Krieg.

Was die diesen Entwicklungen zugrundeliegende Strategie, die mit dem Motto „**Tarnung zwecks Neuordnung**“ beschrieben werden kann, betrifft, so ging es nach dem Ersten Weltkrieg um die Vision der *Selbstbestimmung*, nach dem Zweiten Weltkrieg um das Versprechen einer durch die Herrschaft des Rechts garantierten *Friedensordnung* („international rule of law“), und nach dem Kalten Krieg um die vom Sieger geweckte Hoffnung auf die universaale Durchsetzung von *Menschenrechten und liberaler Demokratie*. Wie wir heute wissen, haben sich die in diese Versprechen gesetzten Erwartungen im Wesentlichen als Illusion erwiesen. Die propagierten Ideale fungierten als eine Art Nebelwand („smoke screen“ in der amerikanischen Diktion) zwecks Durchsetzung der Interessen der siegreichen Seite. Zynisch könnte man von einem Lehrstück in Sachen Realpolitik sprechen, betitelt: „die Macht und das gläubige Volk.“

Dies bedarf der Hinterfragung im Sinne einer *Revision* als Neubewertung der tatsächlichen Entwicklungen nach diesen Konflikten und ihrer geopolitischen Folgen. Eine solche Vorgangsweise, als „Enttarnung“, erklärt wohl die Angst der Macht – zu allen Zeiten – vor dem (philosophischen) „Revisionismus“. Ich versuche, die Zusammenhänge anhand der historischen Fakten zu rekonstruieren. Es geht hier um eine Art *Metaaspekt* meiner

Betrachtung zur Weltordnung: In Zeiten des Umbruchs, der Neuformierung des Machtgleichgewichtes, gelingt es oftmals dem aufstrebenden Akteur bzw. den aufstrebenden Mächten, das Sein hinter dem Schein zu verstecken und sich so – mithilfe des eigenen Narrativs – quasi „hegemonial“ zu etablieren.

### *Erster Weltkrieg*

Ich beginne mit der Konstellation nach dem Ersten Weltkrieg. Der amerikanische Präsident Wilson lancierte im Augenblick des Triumphs auf der einen, des Schocks auf der anderen Seite die Idee der *Selbstbestimmung*, unter deren Auspizien eine *Neuordnung Europas* nach den Intentionen der Siegermächte erfolgen sollte. Unter Voraussetzungen *post bellum* machtpolitisch wohl unvermeidlich, agierte man bei der Umsetzung jedoch nach dem machiavellistischen Prinzip des Messens mit zweierlei Maß. (Vor allem seit der von Wilson betriebenen „Moralisierung“ der Weltpolitik ist die *policy of double standards* ein probates Mittel der Machtpolitik geworden.) Soweit zu den nüchternen – oder besser, ernüchternden – Fakten, die nur ein *opportunistischer* Revisionist leugnen wird. Carl Schmitt spricht etwa, was die Neuordnung der politischen Geographie nach dem Ersten Weltkrieg betrifft, ironisch vom „Versailler Raumordnungsversuch“ der *puissances principales*.<sup>5</sup>

Das in den sogenannten *Vierzehn Punkten* von Wilson<sup>6</sup> implizierte Recht auf Selbstbestimmung der Völker – Punkt 10 spricht z. B. unter Bezugnahme auf

---

<sup>5</sup> *Der Nomos der Erde*. Berlin: Duncker & Humblot, 5. Auflage 2011, S. 211.

<sup>6</sup> *PRESIDENT WILSON'S Fourteen Points, as set forth in an address made before the joint session of Congress, on January 8, 1918* [Die Vierzehn Punkte von Präsident Wilson, dargelegt in einer Ansprache vor einer Sitzung beider Häuser des

die Völker von Österreich-Ungarn von „the freest opportunity of autonomous development“ [wörtlich: „freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung“] – wurde in Bezug auf Tirol und Ungarn vollkommen ignoriert. Wenn man weiters die Versprechungen der Punkte 9 (Italien)<sup>7</sup> oder des Punktes 12, der auch Palästina betrifft,<sup>8</sup> im Licht der tatsächlich erfolgten Grenzfestlegungen (Teilungen) betrachtet, so sind diese hehren Willensbekundungen schlicht eine Vernebelung der machtpolitischen Händel unter einem idealistischen Schleier, ja Ausdruck eines nicht mehr zu überbietenden Zynismus der Machtpolitik: „Friedensnebel“ als Tarnung der wahren Absichten bzw. „nationalen Interessen“. Die wohlmeinende „Verschwörungstheorie“ auf der Seite des Tiroler Volkes in den dramatischen – und traumatischen – Jahren nach 1918 wurzelte übrigens in dem Gerücht,<sup>9</sup> man habe Wilson eine falsche Landkarte vorgelegt. Tatsächlich jedoch können – anders als einem unbedarften Bürger – dem Präsidenten der Vereinigten Staaten keine falschen Karten vorgelegt werden. Auch hier, am Beispiel Tirols, erweist sich der Gegensatz von Sein und Schein als Paradigma einer machtpolitischen Strategie.

Die *Dialektik von Sein und Schein* zeigt sich besonders eindringlich in den Protektoratsregimen nach Versailles. Unter den Auspizien der „Selbst-

---

Kongresses am 8. Januar 1918], hier zitiert nach dem von den *National Archives* der Vereinigten Staaten publizierten Text (<https://www.archives.gov>).

<sup>7</sup> „A readjustment of the frontiers of Italy should be effected along clearly recognizable lines of nationality.“ [„Eine Berichtigung der Grenzen Italiens sollte nach klar erkennbaren Linien der Volkszugehörigkeit erfolgen.“]

<sup>8</sup> Was in diesem Punkt als Gelegenheit zu freier Entwicklung der Völker versprochen wird, hat sich aufgrund des Agierens der Versailler *puissances principales*, insbesondere Großbritanniens, im darauf folgenden Jahrhundert als das Gegenteil erwiesen.

<sup>9</sup> Belegt durch Zeitzeugen aus der Familiengesichte; der Urgroßvater des Verf. war Bürgermeister einer Tiroler Gemeinde.

bestimmung“ sollten diese als Fiktion einer wohlmeinenden Förderung von Völkern auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit dienen. Die Sykes-Picot-Vereinbarung von 1916 – ein Geheimabkommen, in dem noch während des Krieges die Aufteilung der zu erwartenden Beute aus dem Untergang des Osmanischen Reiches festgelegt wurde – hat uns den Gegensatz drastisch vor Augen geführt. Die Folgen sind bis zum heutigen Tag zu spüren. Als besonders krasser Fall der Macht- und Interessenspolitik hat sich jedoch das vom Völkerbund Großbritannien übertragene Protektorat über Palästina (1922) erwiesen. Dessen Statut beinhaltet die Zusagen der Balfour-Deklaration von 1917. Damit wurde das Wilsonsche Versprechen einer „absolutely unmolested opportunity of autonomous development“ [wörtlich: „eine absolut ungestörte Gelegenheit zu autonomer Entwicklung“] (Punkt 12 seiner 14 Punkte) in das Gegenteil verkehrt, da die Übernahme der Bestimmungen der Balfour-Deklaration eine Verfügung über den *zukünftigen* politischen Status des Gebietes im Sinne seiner Aufteilung bedeutete.<sup>10</sup> Selbstbestimmung ergibt keinen Sinn, wenn deren Ergebnis von anderen vorweggenommen wird.

### *Zweiter Weltkrieg*

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg – in einer Anarchie *post bellum*, d. h. völliger Abwesenheit von „checks and balances“ auf weltweiter Ebene – wurde mit zweierlei Maß gemessen, als es darum ging, Privilegien in die Charta der Vereinten Nationen „einzuschmuggeln“, die die Rechtsdurch-

---

<sup>10</sup> Vgl. Köchler, *The Evolution of the Palestine Problem and the Status of Jerusalem: Force of Law or Law of Force?* I.P.O. Online Papers. Wien: International Progress Organization, 2011, [http://www.i-p-o.org/Koechler-Status\\_of\\_Jerusalem-IPO-Online\\_Papers-2011.pdf](http://www.i-p-o.org/Koechler-Status_of_Jerusalem-IPO-Online_Papers-2011.pdf). – Köchler (Hrsg.), *The Legal Aspects of the Palestine Problem with Special Regard to the Question of Jerusalem*. Studies in International Relations, Bd. IV. Wien: Braumüller, 1981.

setzung gegenüber den Stärksten – konkret: den fünf Siegermächten – unmöglich machen sollten. Die durch die Jahrzehnte hindurch stets neu beschworene „international rule of law“ ist mithin eine Illusion geblieben. In diesem Sinn sind die Klagen führender europäischer Politiker im Jahr 2022 – und erneut 2026 – über den Untergang dieser Ordnung nicht zu Ende gedacht. Die Voraussetzungen für ein System, das die Bezeichnung „rules-based order“ verdient, hat es seit 1945 nicht gegeben. Ich werde im zeitgenössischen Teil meiner Ausführungen darauf näher eingehen.

### *Kalter Krieg*

In den Jahren nach dem Ende des Kalten Krieges, also seit ca. 1990, diente die Erzeugung der Illusion einer angeblich entstehenden „Neuen Weltordnung“ von Gerechtigkeit, Demokratie und Frieden als Tarnung für die Durchsetzung hegemonialer Interessen, welche die einzig verbliebene Supermacht für sich in Anspruch nahm und selbstherrlich mit den Interessen der Weltgemeinschaft gleichsetzte.<sup>11</sup> Die Verfassung des *Römer Statutes* – mit der dadurch (auch durch die USA) geweckten Hoffnung effektiver internationaler Strafgerichtsbarkeit –,<sup>12</sup> die Einrichtung von Ad-hoc-

---

<sup>11</sup> Vgl. Köchler, *Demokratie und Neue Weltordnung: Ideologischer Anspruch und machtpolitische Realität eines ordnungspolitischen Diskurses*. Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik an der Universität Innsbruck, Bd. VIII. Innsbruck: Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik, 1992. – Zur historischen Dimension dieses staatlichen Selbstverständnisses vgl. Köchler, „Idea and Politics of World Order“, in: *MMXXII – War or Peace: Speeches and Thoughts in a Pivotal Year*. Studies in International Relations, Bd. XXXVIII. Wien: International Progress Organization, 2023, S. 17-35.

<sup>12</sup> Die Vereinigten Staaten haben an der Ausformulierung des Römer Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes aktiv mitgewirkt, das Statut unterschrieben, wengleich niemals ratifiziert, und später sich entweder über den Sicherheitsrat des Gerichtes bedient oder, je nach Interessenlage, seine Tätigkeit aktiv behindert bzw. dessen Amtsinhaber mit Sanktionen belegt.

Gerichtshöfen durch den (rechtlich nicht dazu befugten) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (von den westlichen Ländern initiiert und von China und Russland angesichts der damaligen machtpolitischen Realitäten „geduldet“), eine Reihe von UNO-Resolutionen im Sicherheitsrat, die die de facto US-Hegemonie legitimierten und zementierten (zum Irak seit 1991 und wieder 2003, zu Afghanistan 2001, zu Libyen 2011, zuletzt zu Palästina 2025), dokumentierten und dokumentieren weiterhin die tatsächliche hegemoniale Realität. Was das letztgenannte Beispiel betrifft, hat insbesondere die arabische Welt sich dieser Realität offenbar gefügt – um den Preis weltpolitischer Marginalisierung und regionaler Zersplitterung. Allerdings hat man bereits 1991 und 2003 ein de facto unilaterales Eingreifen in der Region, beschrieben als Einschreiten gegen Aggression bzw. als „humanitäre Intervention“, mehr oder weniger stillschweigend hingenommen. Das humanitäre Argument fungierte bei fast allen – rechtlich oder de facto – unilateralen Interventionen in dieser Epoche als Feigenblatt der Machtpolitik. Die Realität des Krieges – das *Sein*, das im amerikanischen Neusprech als „kinetische Gewalt“ beschönigt werden soll – bedarf zu ihrer Legitimation stets des (*An*)scheins der Humanität.

### III

#### **Sein und Schein zwischen Unipolarität und Multipolarität**

Dies bringt mich zur Illustration des *Wechselspiels von Sein und Schein* der Weltordnung in der gegenwärtigen Übergangsphase nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Realistisch – und nicht von Wunschenken geleitet – muss man zur Kenntnis nehmen, dass wir noch immer in einer Art Interregnum zwischen der seinerzeitigen Bipolarität und einer neuen, volatilen Konstellation des Machtwettbewerbes leben. *Multipolarität* im Sinne der Vision von gleichberechtigter Zusammenarbeit – gar friedlicher Koexistenz – zwischen Staatengruppen („Großräumen“) in Nord und Süd, Ost und West ist noch keine gesicherte Diagnose – genauso wie *Unipolarität* im Sinne eines fortdauernden Machtüberhanges zugunsten der USA eine offene Frage ist. Das Dilemma, was die geopolitische Einschätzung betrifft, zeigt sich insbesondere am Agieren des derzeitigen Präsidenten dieses Landes: Im ersten Jahr seiner zweiten Amtsperiode scheint er der faktisch einzige effektive Akteur in Sachen Beendigung bewaffneter Konflikte in Europa und dem Nahen Osten (Palästina), ja in mancher Hinsicht – vom penetranten Selbstlob einmal abgesehen – sogar weltweit zu sein, und dies trotz seiner Kriegstreiberei in Sachen Venezuela,<sup>13</sup> Panama, Karibik, oder Arktis (Grönland).

Ich konzentriere mich in der Folge auf drei Aspekte bzw. Beispiele der Dichotomie – oder sollte es heißen, Dialektik? – von Sein und Schein: (1) den Zustand der nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten Organisation der Vereinten Nationen; (2) die nach dem Kalten Krieg forcierte internationale Strafgerichtsbarkeit; (3) die Frage der Struktur der Weltordnung als solcher.

---

<sup>13</sup> Anmerkung des Verf.: Am Tag nach dem Vortrag, d. h. am 3. Januar 2026, erfolgte der Angriff auf Venezuela und die Entführung des Präsidenten des Landes.

Alle Illusionen hinsichtlich einer stabilen und gerechten Ordnung sind mittlerweile zerstoßen. Was bleibt, ist der Status der in den nachfolgenden drei Beispielen angesprochenen Prinzipien als *regulativer Ideen* im kantischen Sinn.

### **Vereinte Nationen**

Die Charta der Organisation verkörpert den faktisch unaufhebbaren *Widerspruch zwischen Macht und Recht*: den Antagonismus zwischen den Prinzipien internationaler Rechtsstaatlichkeit („international rule of law“) und der „Logik der Macht“. Es geht hier um einen offenbar von den meisten nicht wahrgenommenen normativen Widerspruch in der Satzung, der die Organisation von Anfang an am Rande der Dysfunktionalität hat agieren lassen. Die Charta institutionalisiert den Vorrang der Macht vor dem Recht. Dies zeigt sich – wohlmeinend formuliert – an der *Ambiguität des Gewaltverbotes*, wodurch das gesamte Normengefüge der Weltorganisation sozusagen aus den Angeln gehoben bzw. delegitimiert wird. Artikel 2(4) der Charta verpflichtet alle Mitglieder zum Verzicht auf die Anwendung und Androhung von Gewalt gegen die territoriale Integrität bzw. politische Unabhängigkeit eines Staates. Diese Bestimmung sollte, würde sie nicht durch andere Bestimmungen in derselben Satzung konterkariert, die aus dem in der Präambel statuierten Ziel des Friedens abgeleitete *Grundnorm der Vereinten Nationen* sein. Der obige Artikel bedeutet, historisch gesehen, die Übernahme der Bestimmungen des Briand-Kellogg-Abkommens von 1928,<sup>14</sup> in dessen Artikel II es feierlich heißt: „the time has come when a

---

<sup>14</sup> *Treaty between the United States and other Powers providing for the renunciation of war as an instrument of national policy. Signed at Paris, August 27, 1928.* [Wörtlich:

frank renunciation of war as an instrument of national policy should be made.“ [„Die Zeit ist gekommen, da eine offene Absage an den Krieg als Mittel staatlicher Politik erfolgen sollte.“] Ziel des zunächst von den USA, Frankreich, Deutschland, Belgien, dem Vereinigten Königreich, Italien, Japan, Polen und der Tschechoslowakei unterzeichneten Abkommens war die Sicherung eines dauerhaften Friedens. Die Charta der Vereinten Nationen macht eine *allgemeine* Durchsetzung des im Abkommen implizierten zwischenstaatlichen Gewaltverbotes jedoch von vornherein unmöglich. Sie *institutionalisiert* den Vorrang der Macht vor dem Recht und macht, um den Modebegriff der Gegenwart zu gebrauchen, eine „regelbasierte Ordnung“ von Anfang an zur Illusion.

Dies gilt auch – und umso mehr – für die Rolle der UNO als *Garant* einer dauerhaften Weltrechts- und Friedensordnung. Das Gegenteil ist der Fall. Die Satzung der Organisation wurde nämlich in der Zeit vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges dergestalt konzipiert, dass mittels ihrer Bestimmungen die Aufteilung der Weltherrschaft unter fünf Staaten – vier davon waren die „Sponsoren“ der Satzung – sichergestellt werden sollte. Artikel 27(3) der Charta lässt daran keinen Zweifel: Alle bindenden Beschlüsse zur Durchsetzung des zwischenstaatlichen Gewaltverbotes bedürfen der Zustimmung dieser fünf Staaten als ständiger Mitglieder. Dies gilt auch dann, wenn einer dieser Staaten der Aggressor ist.<sup>15</sup> Die Folgen sind offenkundig.

---

Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Mächten über den Verzicht auf Krieg als Mittel staatlicher Politik.]

<sup>15</sup> Vgl. Köchler, *Das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Rechtsphilosophische Überlegungen zu einem normenlogischen Widerspruch und seinen Folgen für die internationalen Beziehungen*. Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik an der Universität Innsbruck, Bd. VI. Innsbruck: Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik, 1991.

Sie zeigten sich nicht nur im Korea-Krieg der fünfziger Jahre, im Vietnam-Krieg der sechziger Jahre, in der Invasion von Afghanistan 1979, im Kosovo-Krieg 1999, in der Invasion des Irak 2003, im Krieg in Libyen 2011, usw. In einigen dieser Fälle (z. B. Irak, Kosovo) hat der Sicherheitsrat, nachdem ein ständiges Mitglied durch Waffengewalt neue Tatsachen geschaffen hatte, die Illegalität quasi *post factum* „legitimiert“; im Fall Libyens wurde eine vom Sicherheitsrat erteilte „Vollmacht“ von Anfang an für nicht autorisierte Ziele missbraucht. All dies war – und ist weiterhin – nur möglich, weil ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates gemäß der Satzung grundsätzlich nicht zur Raison gebracht werden kann und, wenn ein Beschluss einmal gefasst ist, dieser ohne Zustimmung eines ständigen Mitgliedes weder aufgehoben noch revidiert werden kann. Im Fall des Irak bedeutete dies, daß die seit 1990/1991 geltenden umfassenden Sanktionen, die bis zu einer Million unschuldiger Opfer forderten, erst aufgehoben wurden, nachdem die USA 2003 das Land illegal unter ihre Kontrolle gebracht hatten.<sup>16</sup>

### **Internationale Strafgerichtsbarkeit**

Ähnlich gravierend wie bei den Vereinten Nationen als in ihrem Anspruch *universaler* Organisation ist die Kluft zwischen Sein und Schein bei der Praxis der internationalen Strafgerichtsbarkeit, ob es nun um den Internationalen Strafgerichtshof (ISG) in Den Haag, die vom Sicherheitsrat der UNO eingesetzten Sondergerichte („Ad-hoc-Tribunale“) oder um das von jedem Staat individuell gehandhabte sogenannte Weltrechtsprinzip (*universal*

---

<sup>16</sup> Zur Chronologie vgl. Köchler (Hrsg.), *The Iraq Crisis and the United Nations: Power Politics vs. the International Rule of Law – Memoranda and declarations of the International Progress Organization (1990-2003)*. Studies in International Relations, Bd. XXVIII. Wien: International Progress Organization, 2004.

*jurisdiction*) geht. Der Anspruch der „Weltgerechtigkeit“ schlägt sich, wovon ich bereits am Anfang der Entwicklung in Richtung internationaler Strafjustiz gewarnt habe,<sup>17</sup> mit der macht- und interessengesteuerten Rechtspraxis der souveränen Staaten. Anders als der Weltöffentlichkeit versprochen, regiert das Messen mit zweierlei Maß („double standards“) den Alltag der Rechtsprechung und Rechtsfindung. Der politische Einfluss zeigt sich sowohl strukturell (in den jeweiligen Statuten) als auch faktisch (in der auf diesen beruhenden Praxis). Was Ersteres betrifft, sticht insbesondere das Zuweisungs- und Blockierungsrecht des Sicherheitsrates der UNO beim Internationalen Strafgerichtshof ins Auge, das auch ständigen Mitgliedern dieses Gremiums, die das Gericht nicht anerkennen, ja oftmals sogar sabotieren, die Möglichkeit der Einflussnahme gibt. Eine besondere Absurdität in diesem Zusammenhang ist die nunmehrige Zuständigkeit des ISG für das Verbrechen der Aggression; die Regelungen im Statut – in Verbindung mit dem Status der ständigen Mitglieder gemäß der UNO-Charta – bedeuten, dass gerade die Führer und Militärs der mit dem größten Macht- und Vernichtungspotential ausgestatteten Staaten nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Man fragt sich, was diese „Pflichtübung in Gerechtigkeit“ denn eigentlich bedeuten soll.<sup>18</sup>

Über das Strukturelle hinaus zeigt sich die politische Einflussnahme besonders drastisch in den strikt rechtswidrigen, letztlich erpresserischen

---

<sup>17</sup> *Global Justice or Global Revenge? International Criminal Justice at the Crossroads – Philosophical Reflections on the Principles of the International Legal Order Published on the Occasion of the Thirtieth Anniversary of the Foundation of the International Progress Organization*. SpringerScience. Wien / New York: Springer, 2003.

<sup>18</sup> Zu den Details siehe Köchler, *The Dilemma of International Criminal Justice*. I.P.O. Online Papers. Wien: International Progress Organization, 2023, <http://i-p-o.org/Koehler-DILEMMA-OF-IINTERNATIONAL-CRIMINAL-JUSTICE-24Nov2023.pdf>.

Eingriffen des Nicht-Vertragsstaates USA in die Praxis des ISG, d. h. der Behinderung der Richter und Ankläger des Gerichtshofes bei der Ausübung ihres Mandates. Die gegen die seinerzeitige Anklägerin in der Causa Afghanistan und den derzeitigen (z. Zt. freiwillig beurlaubten) Ankläger in der Causa Palästina verhängten persönlichen Sanktionen sind das wohl drastischste Beispiel für machtpolitische Anmaßung gegenüber einer statutarisch unabhängigen Justiz. Was dies zur Folge hat, haben wir am Beispiel Afghanistans gesehen. Der auf Fatou Bensouda folgende Chefankläger Karim Ahmad Khan hat gleich nach Amtsantritt erklärt, dass er aus finanziellen Gründen (sic!) sich in Afghanistan vorerst auf die Untersuchung von vermuteten Verbrechen der Taliban und von ISIS-K, nicht aber der US-Truppen und ihrer Verbündeten, beschränken werde. Trotzdem ist er den US-Strafsanktionen nicht entgangen, da er es gewagt hat, in der Sache Palästina aufgrund seiner territorialen Zuständigkeit zwei Haftbefehle auszustellen, die nicht genehm waren.

Was die Ad-hoc-Gerichtbarkeit (z. B. bei den seinerzeitigen Jugoslawien- und Ruanda-Tribunalen) betrifft, so steht die Tatsache, dass sie vom Sicherheitsrat als höchstem Exekutivorgan der Vereinten Nationen eingesetzt worden sind, mit dem elementaren rechtsstaatlichen Prinzip der Gewaltenteilung im Widerspruch. Ein derart konstituiertes Gericht entspricht auch nicht der im Weltpakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Norm, wonach jeder Bürger Anspruch auf ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ (Artikel 14) hat, was im Falle der Ad-hoc-Tribunale erfordern würde, dass deren Statut durch völkerrechtlichen Vertrag beschlossen und von der Legislative der Vertragsstaaten ratifiziert wurde. Innerstaatlich ist das Agieren des Sicherheitsrates in Justizfragen

vergleichbar mit einer Situation, in welcher der Justizminister – ein Organ der Exekutivgewalt – ein Gericht einsetzt.<sup>19</sup> Was die Praxis des Jugoslawien-Tribunals betrifft, hat die seinerzeitige Chefanklägerin, die Schweizerin Carla Del Ponte, in ihrer Autobiographie das Wesentliche verraten, als sie auf die (statutenwidrige) Einflussnahme der NATO auf die Ausübung ihrer [Del Pontes] *territorialen* Zuständigkeit verwies. (Es ging darum, ob sie als Anklägerin mögliche, vom Personal der kriegführenden NATO-Staaten begangene Verbrechen untersuchen könne, was gemäß dem Statut des Tribunals sehr wohl möglich, aber ihr nicht „erlaubt“ war.)

Bei dem von den Staaten individuell angewendeten „Weltrechtsprinzip“ – einer Rechtsprechung mit universalem Anspruch, der die strafrechtliche Zuständigkeit eines Staates grundsätzlich auf die ganze Welt ausdehnt – hat die belgische Praxis eindringlich gezeigt, dass die Anwendung letztlich nicht von der Politik getrennt werden kann, d. h. dass die Handhabung dieses Prinzips schlussendlich vitalen nationalen Interessen – nicht dem Interesse der Gerechtigkeit – untergeordnet wird. Wegen massiver Drohungen seitens mächtiger Staaten hat Belgien das Gesetz von 1993 inzwischen so abgeschwächt, dass es in der Alltagspraxis der Justiz faktisch bedeutungslos ist.<sup>20</sup>

### **Struktur der Weltordnung insgesamt**

Was die Struktur der Weltordnung ganz allgemein betrifft, wird die Problematik von Sein und Schein in der Einschätzung der Machtkonstellation

---

<sup>19</sup> Näheres siehe Köchler, *The Security Council as Administrator of Justice?* Studies in International Relations, Bd. XXXII. Wien: International Progress Organization, 2011.

<sup>20</sup> Köchler, *Global Justice or Global Revenge?*, S. 85ff.

– unipolar versus multipolar – besonders deutlich. Angesichts der geopolitischen Debatten seit Beginn des Jahrtausends kommt man im Hinblick auf die realpolitischen Fakten nicht um die Frage herum, ob die Welt – hic et nunc – tatsächlich multipolar strukturiert ist, und zwar im Sinne der in der UNO-Charta (Artikel 2[1]) verankerten – oder vielleicht nur angedachten? – Idee der souveränen Gleichheit der Staaten als Fundament der Kooperation einer Vielzahl gleichberechtigter Akteure, oder ob es in dieser Zeit des Überganges und der Rekonfiguration seit dem Zerfall der Sowjetunion nicht effektiv so ist, dass letztendlich bei allen großen Krisen die Vereinigten Staaten immer noch den Ausschlag geben.

In zeitlicher Abfolge sei kurz auf einige Beispiele verwiesen: Den Irak-Krieg von 1991, gefolgt von einem mehr als jahrzehntlangen umfassenden Sanktionsregime, konnten die USA mit ihrer „Koalition der Willigen“ nur als „legitim“ darstellen, weil Russland unter Boris Jeltsin kein weltpolitischer Akteur und der Sicherheitsrat somit, solange sich China abseits hielt,<sup>21</sup> ein Instrument der USA war. In der Folge des Krieges gegen Jugoslawien (1999) war es der von den USA dominierten NATO, nachdem man mit bewaffneten Mitteln neue Tatsachen geschaffen hatte, möglich, die UNO zwecks Legitimation dieser Tatsachen zu instrumentalisieren.<sup>22</sup> Ähnliches galt für das Agieren des Sicherheitsrates nach der ohne dessen Autorisierung erfolgten Aggression gegen den Irak und der Besetzung und „Zwangs-

---

<sup>21</sup> China hat den zunächst gegen den Irak verhängten Sanktionen zugestimmt, sich bei der „Kriegsresolution“ (678 [1990]) aber der Stimme enthalten.

<sup>22</sup> Zur rechtlichen und machtpolitischen Problematik vgl. Köchler, „Normative Inconsistencies in the State System with Special Emphasis on International Law“, in: Dušan Proroković (ed.), *Kosovo: Sui Generis or Precedent in International Relations*. Belgrad: Institute of International Politics and Economics, 2018, S. 108-136.

verwaltung“ des Landes im Jahr 2003. Beim Krieg gegen Libyen im Jahr 2011 hat eine Koalition unter Führung westlicher Länder eine Resolution des Sicherheitsrates zum angeblichen Schutz der Zivilbevölkerung, ermöglicht unter anderem durch das Verhalten des russischen Präsidenten Medwedew, der auf ein Veto seines Landes verzichtete, als Blanko-Scheck für „regime change“ – mit der Ermordung des Staatschefs – verstanden, präziser wohl: missbraucht.<sup>23</sup> Wegen des Vetorechts der USA und ihrer beiden Verbündeten, das nach der einmal beschlossenen Resolution eine Korrektur, d. h. ein In-die-Schranken-Weisen der den Ermessensspielraum überschreitenden NATO-Truppen effektiv unmöglich machte, war die Weltgemeinschaft bei diesem Akt eines puren Machiavellismus – von Hillary Clinton triumphalistisch mit ihrem abgewandelten *veni, vidi, vici*: „We came, we saw, he died“<sup>24</sup> verraten – zur Zuschauerrolle verdammt. Auch im Ukraine-Krieg (2022ff) erweisen sich die Vereinigten Staaten als einziger „power broker“, dem die Vermittlung zumindest eines Waffenstillstandes, wenn nicht eines Friedensschlusses, wenngleich auf machiavellistischer Basis, zugetraut werden könnte. Das letzte, in seiner Einmaligkeit geradezu absurde Beispiel für die tatsächliche globale Machtverteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die vom Sicherheitsrat ohne Gegenstimme gemäß Kapitel VII angenommene, von den Vereinigten Staaten – dem Land, das über Jahr-

---

<sup>23</sup> Zur Völkerrechtswidrigkeit der Art des militärischen Einschreitens vgl. Köchler, „Memorandum zur Resolution des Sicherheitsrats 1973 (2011) und ihrer Umsetzung durch eine ‚Koalition der Willigen‘ unter der Führung der Vereinigten Staaten und der Nato“, in: *Zeit-Fragen*, Jahr 19, Nr. 19, Zürich, 11. Mai 2011, S. 4-5.

<sup>24</sup> „Hillary Clinton on Gaddafi: ‚We Came, We Saw, He Died‘ (Video) – The Secretary of State turns into Caesar for a moment.“ Lucas Shaw, *THE WRAP*, West Los Angeles, USA, 21. Oktober 2011, thewrap.com. [Der Cäsar zugeschriebene lateinische Ausspruch: „Ich kam, sah und siegte.“ Hillary Clintons Version: „Wir kamen, wir sahen, er starb.“]

zehnte hinweg alle rechtlich verbindlichen Resolutionen zu Palästina verhindert hat – eingebrachte Resolution, mit der Präsident Trumps umfassender Plan zur Beendigung des Gaza-Konfliktes<sup>25</sup> gebilligt und die Einrichtung eines „Board of Peace“ (Friedensrates) unter seiner Führung autorisiert wurde. Wenn nicht die früheren Beispiele, so war diese Resolution der letzte „reality check“, ja *Offenbarungseid*, was den Zustand der von den meisten erhofften – und von vielen voreilig konstatierten – neuen multipolaren Welt betrifft.

---

<sup>25</sup> “President Donald J. Trump’s Comprehensive Plan to End the Gaza Conflict.” Annex zur Sicherheitsratsresolution 2803 (2025) vom 17. November 2025.

## IV

### Multipolarität der Großräume?

Unter den geschilderten Umständen muss eine präzise Voraussage der weiteren Entwicklung ein bloßer Wunsch bleiben. Die Behauptung, dass eine Prognose möglich sei, wäre unseriös. Man kann nur die „nicht-multipolare“ Realität *zum jetzigen Zeitpunkt* feststellen. Was man aber sehr wohl sagen kann, ist, was ich im Vorwort zu „Sovereignty and Coercion“<sup>26</sup> vor einem Jahr geschrieben habe und inzwischen, wie es scheint, in das allgemeine Bewusstsein vorgedrungen ist – nämlich, daß die sich in Ansätzen abzeichnende neue Multipolarität eine zwischen *Einfluss-Sphären* sein könnte, ähnlich wie sie zwischen den Großmächten des 19. Jahrhunderts bestanden hat: man „genehmigt“ sich gegenseitig die Vorherrschaft in Großräumen, wie sich dies Carl Schmitt im „Nomos der Erde“ (1950)<sup>27</sup> vorstellt.

Ich zitiere zunächst aus dem am 20. Januar 2025 – am Tag der Amtseinführung des 47. Präsidenten der Vereinigten Staaten – geschriebenen oben erwähnten Vorwort zu „Sovereignty and Coercion“, dem Sammelband einer zu diesem Thema im September 2024 in Istanbul abgehaltenen Veranstaltung:

„Zwei Jahrzehnte nach Beginn des neuen Jahrtausends erleben wir eine Renaissance der Machtpolitik des 19. Jahrhunderts, die durch den Wortlaut der UNO-Charta – ganz im Sinne ihrer Verfasser – ermöglicht, wenn nicht gar

---

<sup>26</sup> Köchler (Hrsg.), *Sovereignty and Coercion: The United Nations in the Web of Power Politics – Statements and papers from an international roundtable consultation in Istanbul*. Studies in International Relations, Bd. XL. Wien: International Progress Organization, 2025.

<sup>27</sup> Carl Schmitt, *DER NOMOS DER ERDE im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. Berlin: Duncker & Humblot, 1950.

gefördert wird. Es sind in der Tat die Bestimmungen von Artikel 27 – der einigen wenigen die Freiheit von gegen sie gerichteten Zwangsmaßnahmen garantiert –, die den Raum für Machtpolitik auch in unserer Zeit geöffnet haben. Anfang 2025 könnten die ‚P3‘ – die drei großen Atomkräfte, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind – aufgrund ihres Sonderstatus in der UNO im Begriff sein, ein neues ‚Großes Spiel‘ zu beginnen, in dem sie einander die Verfolgung ihrer nationalen Interessen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit zusichern. Sollte es dazu kommen, würde sich die Geopolitik des 19. Jahrhunderts in ein ‚Spiel der Großmächte‘ mit nuklearer Dimension verwandeln, das es diesen Ländern ermöglicht, ihre Interessensphären (und Einflussbereiche) in Eurasien und Amerika erheblich auszudehnen, allein auf der Grundlage von ‚do ut des‘, nicht aus Achtung vor dem Völkerrecht.“<sup>28</sup>

Im Augenblick scheint die sich abzeichnende Multipolarität also noch eine *Tripolarität* (USA-China-Russland) zu sein. Man garantiert sich gegenseitig Dominanz in *Amerika*<sup>29</sup> (konkret z. B. im Hinblick auf Panama, Venezuela, Grönland, auch Kanada?), *Europa* (Krim, Ostukraine, etc.) und *Asien* (Taiwan, Südchinesisches Meer, etc.). So kommt die Monroe-Doktrin (2. 12. 1823) wieder zu Ehren, von der sich auch Carl Schmitt mit seinem Großraum-Konzept hat inspirieren lassen.<sup>30</sup> In seinem Verständnis ist ein „Großraum“ eine *politische Sphäre*, in die sich die jeweils anderen Mächte nicht einmischen. Es geht um „Einflusszonen“, d. h. um die Macht eines souveränen Staates innerhalb seiner „Sphäre“. Dies ist eine Ordnung jenseits liberaler Gleichheit – wie sie im UNO-Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten zum Ausdruck kommt –, aber auch im Unterschied zum Souveränitäts-

---

<sup>28</sup> Op. cit., S. xii (Übersetzung aus dem englischen Original).

<sup>29</sup> Hier im geographischen Sinn verstanden.

<sup>30</sup> Vgl. op. cit., S. 256.

verständnis des Westfälischen Friedens. Nach Schmitts im „Nomos der Erde“ entwickelter (und von Monroe inspirierter) „Großraumtheorie“ besteht innerhalb der dominanten Großräume eine *hierarchische Ordnung*, in welche sich die betroffenen „minderen“ Staaten zu fügen haben; zwischen den Großräumen gilt die Maxime der Nichteinmischung. In seiner Bezugnahme auf Präsident Monroe verweist Schmitt auf dessen Vision eines Systems der „westlichen Hemisphäre“, in der die „special interests“ der USA Vorrang haben.<sup>31</sup> Er definiert „Großraum“ im „völkerrechtlichen Sinn des Wortes“ als einen „über das Staatsgebiet weit hinausgehenden Raum“ und „Zone der Selbstverteidigung“.<sup>32</sup> Für Schmitt gilt als historisch gesichert, dass „[i]n der großen Welt noch jedes echte Reich einen solchen, über die Staatsgrenzen hinausgehenden Bereich seiner Raumhoheit für sich in Anspruch genommen“ hat, und er betont ausdrücklich die Bedeutung der Monroe-Doktrin „für die völkerrechtliche Raumstruktur der Erde.“<sup>33</sup> Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Ursprünge dieser geopolitischen Konzeption

---

<sup>31</sup> Präsident James Monroe präsentierte seine später als „Monroe-Doktrin“ etikettierten Überlegungen am 2. Dezember 1823 in seiner jährlichen Botschaft an den Kongress der Vereinigten Staaten. Entscheidend war vor allem Monroes Forderung, dass die „westliche Hemisphäre“ als Interessensphäre der USA im Hinblick auf deren Sicherheit anzuerkennen sei: „We owe it ... to the candor and to the amicable relations existing between the United States and those [European] powers to declare that we should consider any attempt on their part to extend their system to any portion of this hemisphere as dangerous to our peace and safety.“ [„Wir sind es der Aufrichtigkeit und den freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen den Vereinigten Staaten und jenen {europäischen} Mächten bestehen, schuldig, zu erklären, dass wir jeden Versuch ihrerseits, ihr System auf irgendeinen Teil dieser Hemisphäre auszudehnen, als gefährlich für unseren Frieden und unsere Sicherheit betrachten würden.“] (Englische Originalversion zitiert nach dem Transkript der Rede in den *National Archives* der Vereinigten Staaten, [https://archives.gov/milestone-documents/monroe-doctrine.](https://archives.gov/milestone-documents/monroe-doctrine))

<sup>32</sup> *Der Nomos der Erde*, S. 256.

<sup>33</sup> *Ibid.*

im Alten Orient, insbesondere auf den nach der Schlacht von Kadesch (1274 v. Chr.) geschlossenen „ewigen“ Vertrag zwischen dem ägyptischen Pharao Ramses II. und Chattušili III., Großkönig der Hethiter. Er sieht in diesem Vertrag quasi die „Begründung einer ‚Doppel-Hegemonie‘ zweier Reiche“ über den Alten Orient. Schmitt verweist auch auf ähnliche Bündnisse und Verträge der Herrscher von Babylon, Assyrien, Mitanni und Klatti im 15. und 14. Jahrhundert v. Chr.<sup>34</sup>

Dass der türkische Aussenminister 1970 den Vereinten Nationen ein Replikat des Vertrages zum Geschenk gemacht hat,<sup>35</sup> ist durchaus stimmig, zumal die Logik der UNO-Charta – vor allem der Bestimmungen über die Privilegien der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates – der Logik des Interessenausgleichs zwischen den Großräumen und Einfluss-Sphären der damaligen Welt (vor 3300 Jahren) nicht ganz unähnlich ist.<sup>36</sup>

Allerdings hat die UNO-Generalversammlung eine Konzeption der Interessensphären, die dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten (grundgelegt bereits im Westfälischen System)<sup>37</sup> widerspricht, im Hinblick auf die Stabilität der Weltordnung bereits 1949 entschieden abgelehnt. In einer Resolution unter dem Titel „Promotion of the stability of international relations in the Far East“ rief die Generalversammlung mit Bezug auf die

---

<sup>34</sup> Op. cit., S. 23.

<sup>35</sup> Das von der Türkei der UNO gewidmete Replikat des Vertrages befindet sich in deren Hauptquartier in New York; siehe die Abbildung am Anfang dieser Publikation.

<sup>36</sup> Zur Rolle der Machtpolitik der sogenannten Großmächte in der heutigen Welt vgl. Köchler, "The Politics of Global Powers", in: *The Global Community. Yearbook of International Law and Jurisprudence*, Oxford University Press, 2009, Bd. I, S. 173-201.

<sup>37</sup> Vgl. u. a. Peter M. R. Stirk, "The Westphalian model and sovereign equality", in: *Review of International Studies*, Bd. 38, Heft 3, Juli 2012, S. 641-660.

Entwicklung in China alle Staaten dazu auf, „[t]o refrain from ... seeking to acquire spheres of influence.“<sup>38</sup> Genau dies scheint jedoch die Absicht des heutigen US-Präsidenten in der westlichen Hemisphäre zu sein.

Auch Friedrich Ratzels unter dem Einfluss von Darwin ausgearbeitetes „Gesetz der wachsenden Räume“ kommt in der gegenwärtigen geopolitischen Entwicklung – vor allem im Hinblick auf Donald Trumps Argumentation zur Rechtfertigung seiner Ansprüche in der „westlichen Hemisphäre“ – wieder zu Ehren.<sup>39</sup> Nachdem Ratzel zunächst den „Kampf um Raum“ im biologischen Sinn beschreibt – ohne politische Implikationen, aber gleichwohl im Vergleich zum Militärischen, im Hinblick auf das Schlachtgeschehen –,<sup>40</sup> fügt er mit seiner Behauptung „weiter Raum wirkt lebenserhaltend“<sup>41</sup> dem „biogeographischen“ Aspekt eine „anthropogeographische“ Überlegung hinzu. Hier kommen biologistische bzw. rassistische Überlegungen zum Tragen, die später im nationalsozialistischen Deutschland aufgegriffen wurden.

Was die mögliche Ordnung – und Aufteilung – der Welt in Großräume bzw. Interessensphären im vorhin beschriebenen Sinne betrifft, so scheinen einschlägige geopolitische Ambitionen vor allem bei den verantwortlichen Akteuren in den Vereinigten Staaten, Russland und China angesiedelt. Dies zeigt sich insbesondere an der – wohl aus taktischen Gründen – stark sicherheitspolitisch untermauerten, an Präsident Monroes seinerzeitige

---

<sup>38</sup> Resolution 291 (IV), 273. Plenarsitzung, 8. Dezember 1949, operativer Paragraph 4. [Wörtlich: „... sich des Bestrebens zu enthalten, Einflussphären zu erwerben.“]

<sup>39</sup> *Der Lebensraum: Eine biogeographische Studie*. Tübingen: Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1911.

<sup>40</sup> Op. cit., S. 51ff.

<sup>41</sup> Op. cit., S. 67ff.

Erklärung<sup>42</sup> erinnernden Argumentation Donald Trumps zum Status Grönlands und Vladimir Putins Erklärungen – vor und nach Beginn des Krieges im Jahr 2022 – zur Frage der Ukraine. Derartige Gebietsansprüche – wie auch jene mit Bezug auf das Südchinesische Meer – sind generell utilitaristisch und, wenn von Drohungen begleitet,<sup>43</sup> nicht vereinbar mit Artikel 2(4) der Charta der Vereinten Nationen. In allen diesen Fällen tritt blanker *Voluntarismus* an die Stelle von *Legalität* (von Legitimität ganz zu schweigen).

---

<sup>42</sup> Vgl. Fn. 31 oben. – Es ist jedoch festzuhalten, dass Präsident Monroes Doktrin keine Gebietsansprüche im Sinne einer Annexion beinhaltet hat. Es ging ihm – zumindest offiziell – lediglich um die Abwehr ausländischer Einflussnahme in der amerikanischen Hemisphäre. Hierin unterscheidet sich das Original grundsätzlich von der Version der Doktrin, die sich Präsident Trump selbstherrlich unter der Bezeichnung “Donroe-Doktrin” zu eigen gemacht hat.

<sup>43</sup> Mit Bezug auf Grönland vgl. u. a. Ron Unz, „The Trump Doctrine: ‚They Have It. We Want It. We Take It.‘ *Defend Democracy Press*, 12. Januar 2026, <https://www.defenddemocracy.pres>.

## V

### ***Universum versus pluriversum sub auspiciis Americanis: Carl Schmitt reloaded?***

Mit der Proklamation der Nationalen Sicherheitsstrategie der USA im Jahr 2025<sup>44</sup> hat Präsident Trump explizit an die Monroe-Doktrin angeknüpft und sie zugleich in seinem Sinn „aktualisiert“ bzw. als „Donroe-Doktrin“ verfälscht. Unter der Überschrift „What Do We Want In and From the World?“ präsentiert er sein Konzept als „Trump-Korollar zur Monroe-Doktrin“<sup>45</sup> und erklärt autoritativ im selben Atemzug, dass er die darin formulierten Ansprüche auch durchsetzen werde. In kaum mehr zu überbietender machtpolitischer Arroganz heißt es in Kapitel IV/3 („The Regions“):

„ ... the United States will reassert and *enforce* the Monroe Doctrine to restore American preeminence in the Western Hemisphere and to protect our homeland and our access to key geographies throughout the region. We will deny non-Hemispheric competitors the ability to position forces or other threatening capabilities, or to own strategically vital assets in our Hemisphere. This ‚Trump Corollary‘ to the Monroe Doctrine is a common-sense and potent restoration of American power and priorities, consistent with American security interests.“<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> *National Security Doctrine of the United States of America*. November 2025. The White House, Washington, D.C.

<sup>45</sup> Loc. cit., Abschnitt II/2, S. 5.

<sup>46</sup> Loc. cit., Abschnitt IV/3/A (Western Hemisphere), S. 15. (Hervorhebung vom Verf.)  
[„Die Vereinigten Staaten werden die Monroe-Doktrin erneut geltend machen und durchsetzen, um die amerikanische Vormachtstellung in der westlichen Hemisphäre wiederherzustellen und unser Heimatland sowie unseren Zugang zu strategischen Schlüsselregionen überall in der Hemisphäre zu schützen. Wir werden Konkurrenten von außerhalb der Region die Möglichkeit verwehren, Streitkräfte oder andere Einrichtungen mit Bedrohungspotenzial zu stationieren

Der Präsident fasst die Zielsetzung unter dem Motto „Enlist and Expand“ [„Anwerben und Expandieren“] zusammen und stellt, wie wir schon früher im Blick auf die aktuelle Großmachtrhetorik angedeutet haben, die Sicherheitsinteressen in den Vordergrund: „The United States must be preeminent in the Western Hemisphere as a condition of our security and prosperity ...“ [„Die Vereinigten Staaten müssen eine Vormachtstellung in der westlichen Hemisphäre einnehmen, da dies die Voraussetzung für unsere Sicherheit und unseren Wohlstand ist.“] Dass es ihm dabei um ein im Wesentlichen *imperiales* Konzept ganz im Sinn von Schmitts Großraumdoktrin geht, zeigt die nachfolgende Aussage, nach der die Selbstbehauptung der Vereinigten Staaten in ihrer „Region“ (d. h. der gesamten westlichen Hemisphäre) Zielsetzungen einschließt, mit denen der Präsident auch einen Zugriff auf Panama oder Grönland rechtfertigen könnte – „from control of military installations, ports, and key infrastructure to the purchase of strategic assets *broadly defined*.“ (Hervorhebung vom Verf.) [„von der Kontrolle militärischer Anlagen, Häfen und kritischer Infrastruktur bis zum Erwerb strategischer Machtmittel *im weitesten Sinn*“]

Es besteht tatsächlich die Gefahr, dass sich unter dem Deckmantel von *Interessenausgleich* und *Frieden* zwischen den Großmächten eine neue Form der Machtpolitik herausbildet – jetzt eben auf globaler, nicht mehr bloß auf europäischer Ebene wie zwischen den Großmächten des 19. Jahrhunderts.

Wir kommen nochmals auf Schmitts Großraum-Konzept zurück, der im „Nomos der Erde“ von einem „Pluralismus in sich geordneter Großräume,

---

oder strategisch wichtige Infrastruktur in unserer Hemisphäre zu besitzen. Dieses ‚Trump-Korollar‘ zur Monroe-Doktrin ist eine vernünftige und kraftvolle Wiederherstellung amerikanischer Macht und Prioritäten, im Einklang mit den amerikanischen Sicherheitsinteressen.“]

Interventionssphären und Kultur-Kreise“<sup>47</sup> als einer Option spricht, die das neue Völkerrecht bestimmen könnte. Er konstatiert – bereits in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg – eine „industriell-wirtschaftliche Großraumbildung“<sup>48</sup> und kontrastiert das traditionelle, den Völkerbund (und inzwischen auch die Vereinten Nationen) leitende Paradigma eines Universums der Werte und Normen, die alle Staaten binden, mit dem Paradigma eines Pluriversums der Großräume. Er illustriert diesen Gegensatz mit der Dualität zwischen *Monismus* („Monopol“) und *Pluralismus* („Polypol“).<sup>49</sup> Während er mit Bezug auf ersteres von einem „unkritischen Universalismus“ einer „international community“ spricht, liegt für ihn die Zukunft der Welt in einer Ordnung nach Großräumen. Was die Frage des *Friedens* betrifft, so besteht nach Schmitt das Dilemma (nach dem Zweiten Weltkrieg) in der „ungelösten Frage der Raumentwicklung“, und zwar im Zwang, „entweder den Übergang zu begrenzbaren, andere Großräume neben sich anerkennenden Großräumen zu finden oder aber den Krieg des bisherigen Völkerrechts in einen globalen Weltkrieg zu verwandeln.“<sup>50</sup> Dies ist es, so scheint mir, was sich hic et nunc abspielt im Machtwettbewerb zwischen den Vereinigten Staaten, China und Russland. Schmitts These impliziert, dass Friedenssicherung nur unter Bedingungen einer „Großraumpolitik“ möglich ist.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> Op. cit., S. 216.

<sup>48</sup> Op. cit., S. 271.

<sup>49</sup> Ibid.

<sup>50</sup> Op. cit., S. 271.

<sup>51</sup> Zum Konzept seiner „Großraumordnung“, wie er es bereits im Zuge des Zweiten Weltkrieges dargelegt hat, siehe Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte – Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht* (1941). Berlin: Duncker & Humblot, 4. Auflage 2022.

Die konkurrierenden Paradigmen von „Universum“ und „Pluriversum“ – mit ihren diametral entgegengesetzten Konzeptionen der Friedenssicherung – werden in der Ära Trump II wieder besonders deutlich.

Zunächst zum Paradigma des „Universums“: Die Organisation der Vereinten Nationen repräsentiert die *Universalität der Prinzipien*, d. h. der für alle verbindlichen völkerrechtlichen Normen. Der Friede wird unter solchen Voraussetzungen durch das Recht garantiert; demgemäß lautete das im Enthusiasmus der Gründungsphase der Organisation formulierte Motto: „Peace through law.“<sup>52</sup> Da das in der UNO-Charta verankerte Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten naturgemäß nur *normativ* – nicht faktisch-deskriptiv – verstanden werden kann, ist – unter diesem universalen Paradigma – die Durchsetzung des Rechts gegenüber den Stärkeren die größte Herausforderung für die Weltorganisation. Da alle Staaten zwar gleich an Rechten, aber nicht gleich mächtig sind, wäre es Aufgabe der UNO, die schwächeren Staaten zu schützen, was gerade das Ziel der Bestimmungen – einschließlich der für alle verbindlichen Zwangsmaßnahmen – von Kapitel VII der Charta ist. Der Pferdefuß in diesem *verbaliter* universalistischen Rahmen, in dem das Gewaltverbot für alle, ob stark oder schwach, gleich gilt, sind allerdings, wie schon erwähnt, die quasi systemsparenden Bestimmungen zum Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat, die mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit im Widerspruch stehen.<sup>53</sup> Wie die Geschichte der Kriege und über viele Jahrzehnte nicht einhegbarer Konflikte (z. B. in Palästina) seit 1945 eindringlich zeigt, kann der Friede mit einem falschen Universalismus, der einen normenlogischen Widerspruch in

---

<sup>52</sup> Hans Kelsen, *Peace through Law*. Chapel Hill: University of North Carolina Press, 1944.

<sup>53</sup> Köchler, *Das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*.

sich enthält – die Trumpsche Diktion wäre wohl: „fake universalism“ – nicht gesichert werden.

Grundsätzlich anders ist es um die Friedenssicherung nach dem Paradigma des Pluriversums bestellt. Die *Pluralität der Großräume* im Sinne von Carl Schmitt soll Frieden durch Herstellung eines Machtgleichgewichtes, insbesondere eines Interessenausgleichs zwischen den großen Akteuren ermöglichen – eines „Deals“ in der Diktion von Donald Trump, dem allem Anschein nach ein Pluriversum der Großmächte vorschwebt, in dem die USA sich als *primus inter pares* etablieren. In diesem Bezugsrahmen wird der Friede gerade nicht auf der Basis universaler (Rechts)prinzipien, sondern – im äußersten Fall – durch gegenseitige Einschüchterung („mutual deterrence“)<sup>54</sup> gesichert. Der einzelne, insbesondere schwächere, Staat wird im Rahmen seiner Zugehörigkeit zu einem „Großraum“ unter der Ägide des jeweiligen regionalen Hegemons geschützt. „Souveräne Gleichheit“ – letztlich das westfälische Prinzip – gilt nur für einige wenige. Gerade weil die Durchsetzung nationaler Interessen zwischen diesen Akteuren auf der Basis der *Gegenseitigkeit* erfolgt, gilt die spätrömische Maxime: *si vis pacem, para bellum*<sup>55</sup>[wenn du Frieden willst, rüste dich für den Krieg] (in Trumps Diktion: „peace through strength“ [„Frieden durch Stärke“]). Der kleinere bzw. schwächere Staat zahlt als Vasall gewissermaßen Tribut für den Schutz, den er im Rahmen des jeweiligen Großraumes genießt – ganz im Sinn von

---

<sup>54</sup> Köchler, *Friedenspolitik im Nuklearzeitalter: Ein Vortrag*. Innsbruck: Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik, 2022.

<sup>55</sup> Publius Flavius Vegetius Renuatus, *De re militari* (4./5. Jh. n. Chr.): „igitur qui desiderat pacem, praeparet bellum.“

Trumps Versprechen an Kanada, falls es sich der Union als 51. Staat anschließen sollte.<sup>56</sup>

Die Rechnung für ein geopolitisches *gentlemen's agreement* unter diesen Bedingungen müssten die Kleinen und Schwächeren bezahlen, die, ob sie wollen oder nicht, einer Region – einem „Großraum“ – nach den vom jeweiligen Hegemon diktierten Bedingungen zugeschlagen werden. Was dies konkret bedeutet, wird von Präsident Trump in seiner schon erwähnten Nationalen Sicherheitsdoktrin – mit Bezug auf die gesamte westliche Hemisphäre – unverblümt benannt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Ausgang des von Trump, Xi, Putin aus – in ihrer jeweiligen Sicht – noblen Motiven geführten geopolitischen „Great Game“<sup>57</sup> [„Das Große Spiel“] allerdings völlig offen. Man kann nur hoffen,

---

<sup>56</sup> Vgl. Donald Trumps Ansprache vor Militärführern auf der *Quantico Marine Base* am 30. September 2025: “Trump again floats Canada joining the U.S. as the 51st state.” John Paul Tasker, *CBS News*, 30. September 2025.

<sup>57</sup> Der Begriff wurde von Rudyard Kipling im Kontext des Kampfes um die Vorherrschaft in Zentralasien geprägt. In einem der großen Romane der Weltgeschichte – mit dem wohl kürzesten Titel (“Kim”, 1901) – liefert Kipling anhand der Schilderung des Schicksals des Knaben Kim im kolonialen Indien eine implizite Beschreibung des Ringens zwischen dem britischen und russischen Imperium um Einfluss-Sphären in dieser weltpolitisch schon damals bedeutenden Region. Auf einer Seite des Romans, die Kims abenteuerliche Reiseroute schildert und die Begegnung mit “Mahratta”, einem indischen Soldaten und Spion, erwähnt, lässt Kipling Kim – Kimball O’Hara, einen irischstämmigen Waisenknaben – den Topos intonieren: “Now I shall go far and far into the North playing the Great Game.” [Wörtlich: „Nun werde ich weit, weit hinauf nach Norden ziehen und das große Spiel spielen.“] (Zitiert nach: *Kim*. Garden City – New York: Doubleday Page & Company, 1912, S. 276.) Der Topos wurde von Zbigniew Brzezinski in seiner Analyse des Ringens um Einfluss in Zentralasien und dem Kaukasus im 20. Jahrhundert übernommen. Das “New Great Game” wird von ihm meisterhaft mit Bezug auf die Positionierung der Vereinigten Staaten nach dem Ende des Kalten Krieges beschrieben: *The Grand Chessboard: American Primacy and its Geostretegic Imperatives*. New York: Basic Books, 1997.

dass in diesem Machtwettbewerb die Interessen sich so ausbalancieren, dass es zu keinem globalen Konflikt kommt – wenn es verantwortlichen Staatsmännern gelingt, die Heißsporne z. B. im Umfeld der Konflikte in Europa und dem Mittleren Osten zu zügeln.

Wenn man hinsichtlich der unter den Auspizien der *Realpolitik* sich entfaltenden, in groben Zügen sich abzeichnenden Weltordnung nicht in die Irre gehen will, kommt es vor allem auf die Erfassung der *Tiefenstruktur* an (d. h. der tatsächlichen Motive der im Namen der von ihnen repräsentierten Kollektive handelnden Akteure), nicht auf den ideologischen Überbau, die „Schaufensterdekoration“ – ähnlich wie für das Verständnis der innerstaatlichen Realität ein Wissen um die Mechanismen des „tiefen Staates“, von denen bereits Präsident Eisenhower gesprochen hat,<sup>58</sup> erforderlich ist, wenn man nicht den Vorspiegelungen der sichtbaren Akteure – der jeweiligen Staatsideologie – auf den Leim gehen will.<sup>59</sup>

Zum Schluss bleibt nur die Artikulation einer vagen Hoffnung: dass die unvermeidliche Anarchie in einer Übergangszeit wie der jetzigen schließlich – nachdem die Akteure erkannt haben, dass ungehemmter Machtkampf im Nuklearzeitalter das Überleben aller gefährdet – zu einer Neukonfiguration auf globaler Ebene führt, wie diese in Kapitel VIII der UNO-Charta („Regional Arrangements“) angedacht ist. Heute wäre dies angesichts der inzwischen sichtbaren Folgen ungebremster Globalisierung wohl eine Multipolarität auf der Basis der Zusammenarbeit zwischen den durch die Organisationsstrukturen z. B. der Europäischen Union, der Afrikanischen Union, von

---

<sup>58</sup> Abschiedsrede im Weißen Haus am 17. Januar 1961 (mit Bezug auf den ungerechtfertigten Einfluss des „militärisch-industriellen Komplexes“ auf die Politik).

<sup>59</sup> Vgl. Köchler, "Das Prinzip der Demokratie: Realität und Möglichkeit", in: *freie Argumente*, Reihe 4 (1997), "Die Neue Mitte", S. 9-31.

ASEAN oder der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit repräsentierten bzw. administrierten Regionen, innerhalb derer sich jedes Mitgliedsland gleichberechtigt einbringen kann. Ich habe ein derartiges Konzept im Zusammenhang mit einer Neukonzeption des Systems der kollektiven Sicherheit – und einer Reform des Sicherheitsrates – bereits 1991 vorgelegt.<sup>60</sup>

Allerdings darf die Gefahr, dass die reale Machtdynamik zwischen den Großmächten – das Sein – die Ordnung der Welt im Wechselspiel zwischen einer Vielzahl (zumindest nach der UNO-Charta) gleichberechtigter Partner als bloßen Schein erweist, zu Beginn dieses Jahres, das ein Schicksalsjahr für die Welt werden könnte, nicht unterschätzt werden.

---

<sup>60</sup> Köchler, *Das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*, Abschnitt “Die Preisgabe des Vetos als einzige Alternative zur traditionellen Machtpolitik”, Alternativvorschlag (B), S. 47f. – Vgl. auch Köchler, *The United Nations and International Democracy: The Quest for UN Reform*. Studies in International Relations, Bd. XXII. Wien: International Progress Organization, 1997.

**Hans Köchler**

**TEXTE ZUR WELTORDNUNG**

THE UNITED NATIONS SECURITY COUNCIL AND THE NEW WORLD ORDER  
*Building A More Democratic United Nations:  
Proceedings of the  
First International Conference on a More Democratic UN (New York)*  
London: Cass, 1991, S. 238-245

DEMOKRATIE UND NEUE WELTORDNUNG:  
IDEOLOGISCHER ANSPRUCH UND MACHTPOLITISCHE REALITÄT EINES  
ORDNUNGSPOLITISCHEN DISKURSES  
Innsbruck: Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik, 1992

DIE VEREINTEN NATIONEN  
ZWISCHEN MILITÄRISCHER UND ZIVILER WELTORDNUNG  
Sächsische Zeitung zum Wochenende, Dresden, Nr. 1 (3. Januar 1992)

(Hrsg.) THE UNITED NATIONS AND THE NEW WORLD ORDER  
*Second International Conference On A More Democratic United Nations*  
Wien: International Progress Organization, 1992

ZUM BEGRIFF EINER NEUEN WELTORDNUNG  
*Zwischen Austromarxismus und Katholizismus – Festschrift für Norbert Leser*  
Wien: Braumüller, 1993, S. 149-158

PHILOSOPHICAL REMARKS  
ON THE NEW WORLD ORDER AND THE U.N. SYSTEM  
*Harvard Club of Austria – Vienna Event "The New World Order", 21 May 1992*  
Wien: Harvard Club of Austria, 1993, S. 3-6

KOOPERATION ODER KONFRONTATION: NEUE WELTORDNUNG  
IDEOLOGISCHER ANSPRUCH VERSUS REALPOLITISCHE UMSETZUNG  
DEMOKRATISCHES STATT KLASSISCHEM VÖLKERRECHT  
Juridikum, Wien, Nr. 5 (1994), S. 25-28

DEMOCRACY AND THE INTERNATIONAL RULE OF LAW:  
PROPOSITIONS FOR AN ALTERNATIVE WORLD ORDER  
*Selected Papers Published on the Occasion of the  
Fiftieth Anniversary of the United Nations*  
Wien/New York: Springer, 1995

(Hrsg.) DEMOCRACY AND AN ALTERNATIVE WORLD ORDER  
Wien: Jamahir Gesellschaft für Kultur und Philosophie, 1996

MANILA LECTURES 2002:  
TERRORISM AND THE QUEST FOR A JUST WORLD ORDER  
Quezon City (Manila): FSJ Book World, 2002

THE DIALECTIC OF POWER AND LAW:  
THE UNITED NATIONS AND THE FUTURE OF WORLD ORDER  
Occasional Papers Series, Nr. 8  
Wien: International Progress Organization, 2004

THE DIALOGUE OF CIVILIZATIONS AND THE FUTURE OF WORLD ORDER  
*Mindanao State University: The 43rd MSU Foundation Day Address*  
Mindanao Journal, Bd. XXVIII (2005)

THE UNITED NATIONS ORGANIZATION AND GLOBAL POWER POLITICS:  
THE ANTAGONISM BETWEEN POWER AND LAW  
AND THE FUTURE OF WORLD ORDER  
Chinese Journal of International Law, Bd. 5, Nr. 2 (2006), S. 323-340

(Hrsg.) THE "GLOBAL WAR ON TERROR"  
AND THE QUESTION OF WORLD ORDER  
Wien: International Progress Organization, 2008

KAROL WOJTYŁA'S NOTION OF THE IRREDUCIBLE IN MAN  
AND THE QUEST FOR A JUST WORLD ORDER  
*Karol Wojtyła's Philosophical Legacy*  
Washington, D.C.:  
Council for Research in Values and Philosophy, 2008, S. 165-182

CIVILIZATION AS INSTRUMENT OF WORLD ORDER?  
 THE ROLE OF THE CIVILIZATIONAL PARADIGM  
 IN THE ABSENCE OF A BALANCE OF POWER  
 IKIM Journal of Islam and International Affairs, Malaysia,  
 Bd. 2, Nr. 3 (2008), S. 1-22

WORLD ORDER: VISION AND REALITY  
*Collected Papers Edited by David Armstrong*  
 New Delhi: Manak, 2009

CIVILIZATION AND WORLD ORDER:  
 THE RELEVANCE OF THE CIVILIZATIONAL PARADIGM  
 IN CONTEMPORARY INTERNATIONAL LAW  
*Multiculturalism and International Law*  
 Leiden: Brill, 2009, S. 65-78

THE STATE OF PEACE UNDER CONDITIONS OF A UNIPOLAR WORLD ORDER  
*Enlightenment on the Order of Coexistence:*  
*Collection of Records of the*  
*9th International Forum on Lifelong Integrated Education*  
 Nomura Center for Lifelong Integrated Education  
 Tokyo: Ichiyosha Co., 2009, S. 233-242

THE COLLAPSE OF NEOLIBERAL GLOBALISATION  
 AND THE QUEST FOR A JUST WORLD ORDER  
 World Affairs – The Journal of International Issues  
 Bd. 14, Nr. 2 (Sommer 2010), S. 14-20

CHALLENGES AND CONTRADICTIONS OF WORLD ORDER  
*International Conference on Global Governance and International Rule of Law*  
 Changchun, China, Center for Jurisprudence Research  
 Jilin University, 2010, S. 1-6

FORCE OR DIALOGUE: CONFLICTING PARADIGMS OF WORLD ORDER  
*Collected Papers Edited by David Armstrong*  
*With a Foreword by Fred Dallmayr*  
 New Delhi: Manak, 2015

SCHWEIZER VORTRÄGE: TEXTE ZU VÖLKERRECHT UND WELTORDNUNG  
Zürich: Verlag Zeit-Fragen, 2019

THE SAINT PETERSBURG LECTURES: CIVILIZATION AND WORLD ORDER  
Wien: International Progress Organization, 2019

MACHT UND WELTORDNUNG  
Zeit-Fragen – Sonderausgabe. 30. Jahr, Januar 2022, S. 1-5

CHALLENGES AND CONTRADICTIONS OF WORLD ORDER  
Wien: International Progress Organization, 2022

MMXXII – WAR OR PEACE: SPEECHES AND THOUGHTS IN A PIVOTAL YEAR  
Wien: International Progress Organization, 2023

«DES KAISERS NEUE KLEIDER»  
DER MYTHOS DER MACHT IM WANDEL DER ZEIT  
*Macht und Vernunft – Zwei Vorträge*  
*Gespräche in Graubünden*  
Wien: International Progress Organization, 2025

SEIN UND SCHEIN DER WELTORDNUNG  
*Bemerkungen zur Anarchie der Übergangszeit*  
Wien: International Progress Organization, 2026